



# Amtsblatt

## für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 5

Wriezen, den 03. 05. 2021

20. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis

#### Bekanntmachungen des Amtes Barnim-Oderbruch

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 13.04.2021 ..... S. 1/2
- Bekanntmachungsanordnung der am 13.04.2021 beschlossenen Haushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2021 ..... S. 2
- Haushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2021 ..... S. 2/3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliedorf vom 15.03.2021 ..... S. 3/4
- Bekanntmachungsanordnung „Satzung der Gemeinde Bliedorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes ‚Oderbruch‘ vom 15. März 2021“ ..... S. 4
- Satzung der Gemeinde Bliedorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes ‚Oderbruch‘ vom 15. März 2021 ..... S. 4/5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 07.04.2021 ..... S. 5/6
- Bekanntmachungsanordnung der am 02.12.2020 beschlossenen Doppelhaushaltssatzung der Gemeinde Neulewin für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 ..... S. 6
- Haushaltssatzung der Gemeinde Neulewin für das Haushaltsjahr 2021/2022 ..... S. 6/7
- Bekanntmachungsanordnung „Satzung der Gemeinde Neulewin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes ‚Oderbruch‘ vom 07. April 2021“ ..... S. 7
- Satzung der Gemeinde Neulewin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes ‚Oderbruch‘ vom 07. April 2021 ..... S. 7/8
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 25.03.2021 ..... S. 8/9
- Bekanntmachungsanordnung „Satzung der Gemeinde Neutrebbin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes ‚Oderbruch‘ vom 25. März 2021“ ..... S. 9
- Satzung der Gemeinde Neutrebbin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes ‚Oderbruch‘ vom 25. März 2021 ..... S. 9-11
- Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wustrow „Einladung aller Jagdgenossen zu einer Genossenschaftsversammlung“ ..... S. 11/12
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 25.03.2021 ..... S. 12
- Bekanntmachungsanordnung „Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes ‚Oderbruch‘ und des Wasser- und Bodenverbandes ‚Stöbber-Erpe‘ vom 25. März 2021“ ..... S. 12
- Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes ‚Oderbruch‘ und des Wasser- und Bodenverbandes ‚Stöbber-Erpe‘ vom 25. März 2021 ..... S. 12-14

#### Informationen

- Informationen und Werbung ..... S. 14-16



Amt Barnim-Oderbruch

### BEKANNTMACHUNG

*Die Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 13.04.2021:*

#### Beschluss Nr: AA/20210413/Ö9

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt den in der Sitzung

des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf .....	7.157.000 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf .....	7.023.000 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf .....	4.718.600 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf .....	5.395.300 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf .....	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf .....	208.500 EUR
Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven.....	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven .....	0 EUR

2. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 12, davon anwesend: 10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### Beschluss Nr: AA/20210413/Ö10

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch entscheidet über die vorliegenden Anträge.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 12, davon anwesend: 10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### Beschluss Nr: AA/20210413/Ö11

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt die Beantragung der Mitgliedschaft im Verein „Initiative Wriezener Bahn e. V.“ und die Übernahme eines Mitgliedsbeitrags in Höhe von 120,- € je Kalenderjahr entsprechend der Beitragsordnung.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 12, davon anwesend: 10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

des Amtsausschusses am 01.12.2020 gefassten Beschluss-Nr. AA/20201201/Ö12 zur Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021 des Amtes Barnim-Oderbruch wie folgt zu ändern:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. Ergebnishaushalt – unverändert

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen

von 10.991.000 € auf 11.875.600 €

Auszahlungen

von 11.075.100 € auf 12.626.800 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen



**Beschluss Nr: AA/20210413/Ö12**

Beschluss:

Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beschließt die Zuwendung in Höhe von 12.000 € für den IWB e.V. (Initiative Wriezener Bahn e.V.) für die Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie. Der Ausgleich des Betrages erfolgt aus der Jahresendabrechnung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: AA/20210413/Ö13**

Beschluss:

A. Die Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch beschließen, den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bildung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Mittelbereich Bad Freienwalde“ der Städte und Ämter Bad Freienwalde (Oder), Wriezen, Barnim-Oderbruch und Falkenberg- Höhe vom 08.09.2014 in der Fassung der 2. Ergänzung vom 11.11.2019 wie folgt zu ändern:

1. In § 1 Absatz 5 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Mittelbereich Bad Freienwalde“ der Städte der Ämter Bad Freienwalde (Oder), Wriezen, Barnim- Oderbruch und Falkenberg- Höhe in der Fassung der 2. Ergänzung wird an erster Stelle folgender Stabstrich eingefügt:

„- Maßnahmen im Bereich Verkehrsinfrastruktur,“

2. Der § 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zu Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Mittelbereich Bad Freienwalde“ der Städte und Ämter Bad Freienwalde (Oder), Wriezen, Amt Barnim-Oderbruch und Falkenberg- Höhe in der Fassung der 2. Ergänzung soll nach Absatz 6 um einen Absatz 7 mit folgender Formulierung ergänzt werden:

„(7) Die ARGE stimmt zu, dass die beiden Städte Bad Freienwalde (Oder) und Wriezen einen nur in der Darstellung gemeinsamen Flächennutzungsplan für das Gebiet dieser beiden Vertragsparteien erstellen. Die Planungshoheit der Städte Bad Freienwalde (Oder) und Wriezen bleibt erhalten. Beschlüsse der jeweiligen Stadtverordnetenversammlung können sich immer nur auf ihr Gemeindegebiet beziehen. Die Städte Bad Freienwalde

(Oder) und Wriezen vereinbaren für die Erarbeitung der Flächennutzungsplanung eine Kostenteilung entsprechend dem Anteil der jeweiligen Gemeindegebietsfläche, wonach die Stadt Bad Freienwalde (Oder) 59 % der anfallenden Kosten trägt und die Stadt Wriezen 41 %“

B. Der Beschluss zur Vorlage vom

01.12.2020 – S-HAFI/617/20-AA wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Amt Barnim-Oderbruch  
- Der Amtsdirektor -

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

**am 13.04.2021 beschlossenen Haushalts-satzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2021**

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird vom Landrat des Landkreises Märkisch Oderland als allgemeiner unterer Landesbehörde zur Kenntnis genommen.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr  
und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr  
und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 106) des

**Amtes Barnim-Oderbruch  
Freienwalder Str. 48  
16269 Wriezen**

erfolgen.

Wriezen, den 14.04.2021

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

**Haushaltssatzung****des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 140 in Verbindung mit § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses (Beschluss-Nr. AA/20201201/Ö12) vom 01.12.2020 in Verbindung mit dem Änderungsbeschluss des Amtsausschusses (Vorlage Nr. S-HAFI/686/21-AA) vom 13.04.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	7.421.700 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	7.575.900 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	11.875.600 EUR
Auszahlungen auf	12.626.800 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.157.000 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.023.000 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.718.600 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.395.300 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	208.500 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

- a) Die Amtsumlage wird gem. § 139 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg für alle Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch auf 41,0 v. H. zur Umlagegrundlage festgesetzt.
- b) Gemäß § 18 (4) FAG erfolgt die Zahlung monatlich am 15. zu je 1/12 des Betrages.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt Barnim-Oderbruch von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, werden auf 1.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, werden auf 10.000 Euro festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unter 10.000 Euro und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen in unbeschränkter Höhe entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 250.000 Euro  
und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro

festgesetzt.

**§ 6**

entfällt

Wriezen, den 14.04.2021  
Karsten Birkholz  
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Bliesdorf

**BEKANNTMACHUNG**

*Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 15.03.2021:*

**Beschluss Nr.: GV Blies/20210315/Ö10**

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den bewohnten Gemeindeteil "Lederwalke", Herrnhof 7 – 12, der Gemeinde Bliesdorf.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2, Abs. 1 Baugesetzbuch).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr.: GV Blies/20210315/Ö11**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt die überplanmäßige Ausgabe im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 537200 (Kreisumlage) i.H.v. 43.304,24 € Sachkonto 537400 (Amtsumlage) i.H.v. 65.829,76 € und Sachkonto 543100 (Gewerbsteuerumlage) i.H.v. 20.081,00 € Die höheren Pflichtausgaben werden gedeckt aus den Mehreinnahmen im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 401300 (Gewerbsteuer).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr.: GV Blies/20210315/Ö12**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt die Beantragung der Mitgliedschaft im Verein „Initiative Wriezener Bahn e. V.“ und die Übernahme eines Mitgliedsbeitrags in Höhe von 120,- € je Kalenderjahr entsprechend der Beitragsordnung.

Die Mitgliedschaft des Amtes Barnim-Oderbruch im Verein „Initiative Wriezener Bahn e. V.“ wird ausdrücklich befürwortet.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

**Beschluss Nr.: GV Blies/20210315/Ö13**

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt die Satzung der Gemeinde Bliesdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“.

2. Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr.: GV Blies/20210315/Ö14**

Beschluss:

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Bliesdorf beschließen die Anwendung der Möglichkeiten der §§ 5 - 7 Verordnung zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe in außergewöhnlicher Notlage (Brandenburgische kommunalen Notlagenverordnung – BbgKomNotV) vom 17.04.2020 (GVBl. II/20, Nr. 19) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.09.2020 (GVBl. II, 20, Nr. 89) für die nächsten Sitzungen der Gemeindevertretung zu nutzen.

Gleichzeitig wird eine Einzelfallprüfung der Anwendung der konkreten Abweichungen gem. § 4 Abs. 1 BbgKomNotV durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung mit dem Hauptverwaltungsbeamten beschlossen. Das Ergebnis der Einzelfallprüfung wird aktenkundig in den Ladungsunterlagen zur jeweiligen Sitzung vermerkt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

**Beschluss Nr.: GV Blies/20210315/Ö15**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt, den Vereinen, welche eine Unterstützung beantragt haben, eine einmalige finanzielle Unterstützung in 2020 zu überweisen.

Folgende Vereine erhalten einen Vereinsförderungszuschuss:

1. Hundesportverein Bliesdorf i.H.v. 300,00 €
2. SV Bliesdorf 95 e.V. i.H.v. 500,00 €
3. Seniorengruppe Bliesdorf i.H.v. 300,00 € →

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

**Beschluss Nr: GV Blies/20210315/N22****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Vertragsangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

**Bekanntmachungsanordnung**

Die nachstehende

**Satzung der Gemeinde Bliesdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 15. März 2021**

wird hiermit im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist, und auch nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch in 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48,

Dienstag von 8 bis 12 Uhr  
und 14 bis 18 Uhr  
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr  
und 14 bis 16 Uhr

in der Finanzverwaltung (Zimmer 102) des

**Amtes Barnim-Oderbruch  
Freienwalder Str. 48  
16269 Wriezen**

Einsicht nehmen.

Wriezen, den 16. März 2021

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

**Satzung****der Gemeinde Bliesdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 15. März 2021**

Auf Grund des § 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S. 2), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]), der Beitragsbemessungsverordnung (BBV) vom 07. Mai 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 36]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf in ihrer Sitzung am 15. März 2021 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch beschlossen:

**§ 1****Allgemeines**

(1) Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl.I/95, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]), ist die Gemeinde Bliesdorf (nachfolgend Gemeinde genannt) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (nachfolgend GEDO genannt) für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Brandenburg oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Als Verbandsmitglied hat die Gemeinde gemäß § 28 der Neufassung der Verbandsatzung des GEDO vom 26. Oktober 2018 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 49 vom 05. Dezember 2018, S. 1199 ff) in der Fassung der Bekanntmachung der 2. Änderung der Neufassung der Satzung des GEDO vom 06. Oktober 2020 (Amtsblatt für Brandenburg

Nr. 45 vom 11. November 2020, S. 1046 ff) dem Verband Beiträge (nachfolgend Verbandsbeiträge genannt) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Zu den Aufgaben gehören unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen an den Gewässern II. Ordnung und die Unterhaltung von Schöpfwerken.

(3) Die Gemeinden können die festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie für die bei Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten umlegen (Umlage).

**§ 2****Gegenstand der Umlage**

(1) Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den GEDO zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des GEDO gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

**§ 3****Umlageschuldner**

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gem. § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks ist, für das die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO ist.

(2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

**§ 4****Umlagenmaßstab**

(1) Die Flächen, für die die Gemeinde Mitglied im GEDO und damit beitragspflichtig ist, unterteilen sich in:

- Flächen bis 20 m über NHN\* (Bruch) und
- Flächen über 20 m über NHN\* (Höhe).

Diese unterteilen sich wiederum in:

- Siedlungs- und Verkehrsfläche
- dazu gehören: Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche, Halde, Tagebau, Grube, Steinbruch, Flächen gemischter Nutzung, Flächen besonderer funktionaler Prägung, Straßen- und Wegeverkehr, Bahnverkehr, Flugverkehr, Schiffverkehr, Hafenbecken

-Landwirtschaft

- dazu gehört: Landwirtschaft, Sport, Freizeit- und Erholungsfläche, Fließgewässer, Friedhof

-Waldflächen

- dazu gehören: Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, Vegetationslose Fläche, stehendes Gewässer

(2) Die zu erhebende Umlage bemisst sich nach der zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres beim GEDO erfassten und nach Absatz 1 zugeordneten Flächen der Grundstücke der Umlageschuldner in den Gemarkungen der Gemeinde, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO ist.

### § 5

#### Umlagesatz

Die Umlage beträgt je nach Zuordnung nach § 4 Abs. 1 für

Flächen bis 20 m über NHN (Bruch)

- Siedlungs- und

Verkehrsflächen..... 0,004198 Euro  
je Quadratmeter

- Landwirtschaft ..... 0,002099 Euro  
je Quadratmeter

- Waldflächen..... 0,0010495 Euro  
je Quadratmeter

Flächen über 20 m über NHN (Höhe)

- Siedlungs- und

Verkehrsflächen..... 0,002884 Euro  
je Quadratmeter

- Landwirtschaft ..... 0,001442 Euro  
je Quadratmeter

- Waldflächen..... 0,000721 Euro  
je Quadratmeter

\*NHN = Höhen über Normalhöhennull

### § 6

#### Fälligkeit

Die Umlage wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des GEDO an die Gemeinde als Jahresumlage durch Bescheid erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Umlageschuldner fällig.

### § 7

#### Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Barnim-Oderbruch die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Umlageschuldner haben insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Barnim-Oderbruch das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist

dem Amt Barnim - Oderbruch unverzüglich und vollständig schriftlich anzuzeigen.

### § 8

#### Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten

a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe),

b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie

c) aus den beim zuständigen Grundbuchamt

geführten Grundbüchern

zulässig.

Diese Daten sind insbesondere

a) Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,

b) Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,

c) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,

d) Daten zur Ermittlung des Umlagemassstabes nach § 4 der einzelnen Grundstücke (Grundstücksgröße; Vorteilsgebietstyp).

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlagenerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden.

### § 9

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,

b) entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet,

c) entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) ist der Amtsdirektor des Amtes Barnim - Oderbruch.

### § 10

#### In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bliedorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 13. Mai 2019 außer Kraft.

Wriezen, d. 16.03.2021

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Neulewin

### BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 07.04.2021:

#### Beschluss Nr: GV NIw/20210407/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt die überplanmäßige Ausgabe im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 537400 (Amtsumlage inkl. Umlage § 24) i.H.v. 14.298,26 €. Die höheren Pflichtausgaben ergeben werden gedeckt aus den Mehreinnahmen und Minderausgaben im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 401300 (Gewerbsteuer) und Sachkonto 537200 (Kreisumlage).

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### Beschluss Nr: GV NIw/20210407/Ö13

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt die Satzung der Gemeinde Neulewin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“. →

2. Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Nlw/20210407/Ö14**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt den Abschluss einer Vereinbarung über eine Grundstücksmitbenutzung für eine Transformatoren-/Schaltstation einschließlich Zu- und Ableitungen mit der E.DIS Netz GmbH zulasten des Flurstücks 535, Flur 1 in der Gemarkung Güstebieser Loose. Das Recht ist grundbuchlich zu sichern.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Nlw/20210407/Ö15**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt den Abschluss einer Vereinbarung über eine Grundstücksmitbenutzung für eine Transformatoren-/Schaltstation zulasten des kommunalen Flurstücks 1, Flur 101, Gemarkung Kerstenbruch einschließlich grundbuchlicher Sicherung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch  
- Der Amtsdirektor -

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

**am 02.12.2020 beschlossenen Doppelhaushaltssatzung der Gemeinde Neulewin für die Haushaltsjahr 2021 und 2022**

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Gemäß § 74 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist die erforderliche Genehmigung für die Kreditaufnahme vom Landrat des Land-

kreises Märkisch-Oderland als allgemeine unterer Landesbehörde am 30.03.2021 mit Aktenzeichen 15.13.01/349 erteilt worden.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr  
und 14.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr  
und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

**Amt Barnim-Oderbruch  
Freienwalder Str. 48  
16269 Wriezen**

erfolgen.

Wriezen, den 01.04.2021

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Neulewin für das Haushaltsjahr 2021/2022**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021/2022 wird

2021

2022

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.385.700 EUR	1.383.100 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.512.500 EUR	1.461.200 EUR
außerordentlichen Erträge auf	200 EUR	200 EUR
außerordentlichen Aufwendungen	200 EUR	200 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.370.300 EUR	1.881.600 EUR
Auszahlungen auf festgesetzt.	1.491.800 EUR	2.049.800 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.301.500 EUR	1.302.600 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.373.100 EUR	1.324.400 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	68.800 EUR	79.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	94.500 EUR	712.500 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	500.000 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	24.200 EUR	12.900 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden festgesetzt auf 0 EUR (2021) und 500.000 EUR (2022).

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche (Grundsteuer A)	290 v.H.	290 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	389 v.H.	389 v.H.

2. Gewerbesteuer

320 v.H. 320 v.H.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR (2021) und 10.000 EUR (2022) festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen

und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 EUR (2021) und 1.000 EUR (2022) festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000 EUR (2021) und 10.000 EUR (2022) festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/ Einzahlungen bis 10.000 EUR (2021) und 10.000 EUR (2022) entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

- der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 190.000 EUR und
- bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR festgesetzt.

## § 6

entfällt

Wriezen, den 01.04.2021

Karsten Birkholz  
 Amtsdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

#### Satzung der Gemeinde Neulewin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 07. April 2021

wird hiermit im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist, und auch nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über

die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch in 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48,

Dienstag von 8 bis 12 Uhr  
 und 14 bis 18 Uhr  
 Donnerstag von 8 bis 12 Uhr  
 und 14 bis 16 Uhr

in der Finanzverwaltung (Zimmer 102) des

#### Amtes Barnim-Oderbruch Freienwalder Str. 48 16269 Wriezen

Einsicht nehmen.

Wriezen, den 08. April 2021

Karsten Birkholz  
 Amtsdirektor

#### Satzung der Gemeinde Neulewin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 07. April 2021

Auf Grund des § 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S. 2), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]), der Beitragsbemessungsverordnung (BBV) vom 07. Mai 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 36]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin in ihrer Sitzung am 07. April 2021 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch beschlossen:

## § 1

### Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhal-

tungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl.I/95, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]), ist die Gemeinde Neulewin (nachfolgend Gemeinde genannt) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (nachfolgend GEDO genannt) für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Brandenburg oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Als Verbandsmitglied hat die Gemeinde gemäß § 28 der Neufassung der Verbandsatzung des GEDO vom 26. Oktober 2018 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 49 vom 05. Dezember 2018, S. 1199 ff) in der Fassung der Bekanntmachung der 2. Änderung der Neufassung der Satzung des GEDO vom 06. Oktober 2020 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45 vom 11. November 2020, S. 1046 ff) dem Verband Beiträge (nachfolgend Verbandsbeiträge genannt) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Zu den Aufgaben gehören unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen an den Gewässern II. Ordnung und die Unterhaltung von Schöpfwerken.

(3) Die Gemeinden können die festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie für die bei Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten umlegen (Umlage).

## § 2

### Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den GEDO zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des GEDO gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

## § 3

### Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der →

Umlage gem. § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks ist, für das die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO ist.

(2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

#### § 4

##### Umlagenmaßstab

(1) Die Flächen bis 20 m über NHN (Bruch), für die die Gemeinde Mitglied im Gewässer- und Deichverband Oderbruch und damit beitragspflichtig ist, unterteilt sich wiederum in:

-Siedlungs- und Verkehrsfläche

- dazu gehören: Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche, Halde, Tagebau, Grube, Steinbruch, Flächen gemischter Nutzung, Flächen besonderer funktionaler Prägung, Straßen- und Wegeverkehr, Bahnverkehr, Flugverkehr, Schiffverkehr, Hafenecken

-Landwirtschaft

- dazu gehört: Landwirtschaft, Sport, Freizeit- und Erholungsfläche, Fließgewässer, Friedhof

-Waldflächen

- dazu gehören: Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, Vegetationslose Fläche, stehendes Gewässer

(2) Die zu erhebende Umlage bemisst sich nach der zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres beim GEDO erfassten und nach Absatz 1 zugeordneten Flächen der Grundstücke der Umlageschuldner in den Gemarkungen der Gemeinde, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO ist.

#### § 5

##### Umlagesatz

Die Umlage beträgt bei

- Siedlungs- und Verkehrsflächen.....	0,004198 Euro
	je Quadratmeter
- Landwirtschaft .....	0,002099 Euro
	je Quadratmeter
- Waldflächen.....	0,0010495 Euro
	je Quadratmeter

#### § 6

##### Fälligkeit

Die Umlage wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des GEDO an die Gemeinde als Jahresumlage durch Bescheid erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Umlageschuldner fällig.

#### § 7

##### Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen An-

gaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Barnim-Oderbruch die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Umlageschuldner haben insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Barnim-Oderbruch das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Barnim-Oderbruch unverzüglich und vollständig schriftlich anzuzeigen.

#### § 8

##### Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten

a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe),

b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie

c) aus den beim zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern

zulässig.

Diese Daten sind insbesondere

a) Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,

b) Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,

c) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,

d) Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 4 der einzelnen Grundstücke (Grundstücksgröße; Vorteilsgebietstyp).

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlagenerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden.

#### § 9

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,

b) entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet,

c) entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung

den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) ist der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch.

#### § 10

##### In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Neulewin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 08. Mai 2019 außer Kraft.

Wriezen, 08. April 2021

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

\*NHN = Höhen über Normalhöhennull



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Neutrebbin

### BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 25.03.2021:

#### Beschluss Nr: GV Ntr/20210325/Ö10

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt die Satzung der Gemeinde Neutrebbin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“.

2. Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

#### Beschluss Nr: GV Ntr/20210325/Ö11

Beschluss:



Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die überplanmäßige Ausgabe für die Unterhaltung der Straßenbeleuchtungsanlage im Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 11.352,39 €

Die Finanzierung erfolgt aus der Kostenstelle: 541.00.06, Sachkonto 527122 in Höhe von 3.152,39 € und der Kostenstelle 611.00.00, Sachkonto 402.100 in Höhe von 8.200,00 €

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Ntr/20210325/Ö12**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin befürwortet den Standort Nr. 1 am Friedensplatz. Das Amt Barnim – Oderbruch wird beauftragt, diesen Standort auszubauen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Ntr/20210325/Ö13**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 8.000,00 € für die Errichtung des Festplatzverteilers auf der Liebesinsel im Ortsteil Neutrebbin.

Die Finanzierung erfolgte aus Mehreinnahmen bei den Schlüsselzuweisungen, Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 411.110.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9 davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 3, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Ntr/20210325/N18**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt eine Vertragsangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Ntr/20210325/N19**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Ntr/20210325/N20**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 3, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Ntr/20210325/N21**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt eine Vertragsangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Bekanntmachungsanordnung**

Die nachstehende

**Satzung der Gemeinde Neutrebbin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 25. März 2021**

wird hiermit im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist, und auch nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch in 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48,

Dienstag von 8 bis 12 Uhr  
und 14 bis 18 Uhr

Donnerstag von 8 bis 12 Uhr  
und 14 bis 16 Uhr

in der Finanzverwaltung (Zimmer 102) des

**Amt Barnim-Oderbruch**

**Freienwalder Str. 48**

**16269 Wriezen**

Einsicht nehmen.

Wriezen, den 26. März 2021

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

**Satzung**

**der Gemeinde Neutrebbin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 25. März 2021**

Auf Grund des § 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S. 2), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]), der Beitragsbemessungsverordnung (BBV) vom 07. Mai 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 36]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin in ihrer Sitzung am 25. März 2021 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

(1) Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl.I/95, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]), ist die Gemeinde Neutrebbin (nachfolgend Gemeinde genannt) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes →

Oderbruch (nachfolgend GEDO genannt) für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Brandenburg oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Als Verbandsmitglied hat die Gemeinde gemäß § 28 der Neufassung der Verbandsatzung des GEDO vom 26. Oktober 2018 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 49 vom 05. Dezember 2018, S. 1199 ff) in der Fassung der Bekanntmachung der 2. Änderung der Neufassung der Satzung des GEDO vom 06. Oktober 2020 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45 vom 11. November 2020, S. 1046 ff) dem Verband Beiträge (nachfolgend Verbandsbeiträge genannt) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Zu den Aufgaben gehören unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen an den Gewässern II. Ordnung und die Unterhaltung von Schöpfwerken.

(3) Die Gemeinden können die festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie für die bei Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten umlegen (Umlage).

## § 2

### Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den GEDO zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des GEDO gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

## § 3

### Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gem. § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks ist, für das die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO ist.

(2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Grundstücks-

eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

## § 4

### Umlagenmaßstab

(1) Die Flächen bis 20 m über NHN (Bruch), für die die Gemeinde Mitglied im Gewässer- und Deichverband Oderbruch und damit beitragspflichtig ist, unterteilt sich wiederum in:

-Siedlungs- und Verkehrsfläche

- dazu gehören: Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche, Halde, Tagebau, Grube, Steinbruch, Flächen gemischter Nutzung, Flächen besonderer funktionaler Prägung, Straßen- und Wegeverkehr, Bahnverkehr, Flugverkehr, Schiffverkehr, Hafenbecken

-Landwirtschaft

- dazu gehört: Landwirtschaft, Sport, Freizeit- und Erholungsfläche, Fließgewässer, Friedhof

-Waldflächen

- dazu gehören: Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, Vegetationslose Fläche, stehendes Gewässer

(2) Die zu erhebende Umlage bemisst sich nach der zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres beim GEDO erfassten und nach Absatz 1 zugeordneten Flächen der Grundstücke der Umlageschuldner in den Gemarkungen der Gemeinde, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO ist.

## § 5

### Umlagesatz

Die Umlage beträgt bei

- Siedlungs- und Verkehrsflächen.....	0,004198 Euro
	je Quadratmeter
- Landwirtschaft .....	0,002099 Euro
	je Quadratmeter
- Waldflächen.....	0,0010495 Euro
	je Quadratmeter

## § 6

### Fälligkeit

Die Umlage wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des GEDO an die Gemeinde als Jahresumlage durch Bescheid erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Umlageschuldner fällig.

## § 7

### Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Barnim-Oderbruch die

notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Umlageschuldner haben insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Barnim-Oderbruch das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Barnim-Oderbruch unverzüglich und vollständig schriftlich anzuzeigen.

## § 8

### Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten

a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe),

b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie

c) aus den beim zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern

zulässig.

Diese Daten sind insbesondere

a) Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,

b) Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,

c) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,

d) Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 4 der einzelnen Grundstücke (Grundstücksgröße; Vorteilsgebietstyp).

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlagenerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,

b) entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder das Betreten des

Grundstücks nicht duldet,  
c) entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) ist der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch.

### § 10

#### In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Neutrebbin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 25. April 2019 außer Kraft.

Wriezen, 26. März 2021

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

\*NHN = Höhen über Normalhöhennull



#### Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wustrow

#### EINLADUNG aller Jagdgenossen zu einer Genossenschaftsversammlung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Wustrow lädt alle Jagdgenossen zur jährlichen Jagdgenossenschaftsversammlung am **Dienstag, den 22. Juni 2021 um 18.00 Uhr**, herzlich ein.

Ort: Öffentlicher Gemeinderaum  
(Gebäude Landpension Oderbruch)  
Ratsstraße in 16259 Oderaue – Ortsteil  
Neuwustrow  
(Einlass ab 17.30 Uhr)

Aufgrund der Corona-Vorschriften ist die Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung nur mit einer Mund-Nase-Bedeckung möglich (medizinische Maske).

#### I. Die Versammlung wird mit folgender

#### Tagesordnung einberufen:

1. Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen nach Eigentümer und Vertreter der Fläche (Erstellung des sog. Versammlungskatasters bereits ab 17.30 Uhr möglich)

2. Begrüßung und Eröffnung durch den Vorsitzenden, ggf. Anträge/Anregungen zum Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ (sofern nach Satzung möglich) sowie Kurzbericht des Vorstandes über das abgelaufene Jagdjahr und ggf. Wortmeldungen der Jagdgenossen

3. Beschlussfassung zur Billigung der Niederschrift der Mitgliederversammlung vom 05.10.2020

4. Finanzbericht, Bericht des Rechnungsprüfers und Beschlussfassung zur Entlastung des amtierenden Jagdvorstandes bzw. Kassenführers

5. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages aus dem Jagdjahr 2020/21 gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG (d.h. über die Auszahlung oder Nichtauszahlung des anteiligen Reinertrages an die Jagdgenossen) und ggf. Beschlussfassung über die Modalitäten der Ausschüttung des Reinertrages

6. Vorstellung des Haushaltsplanes 2021/22 durch den Kassenführer und Beschlussfassung zur Feststellung des Haushaltsplanes

7. Bericht der Jagdpächter

8. Sonstiges (Achtung: keine Beschlussfassungen möglich)

Wichtige Hinweise zu den Tagesordnungspunkten (TOP)

Es können nur wirksame Beschlüsse über Punkte gefasst werden, die in der Tagesordnung in dieser Einladung angekündigt worden sind.

Anregungen zur Diskussion über Angelegenheiten im Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ erbittet der Vorstand bis spätestens zur Verhandlung des Tagesordnungspunktes 2.

#### II. Wer ist zur Teilnahme an der Versammlung berechtigt?

Die Versammlung ist lt. gültiger Satzung nicht öffentlich.

Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wustrow berechtigt, d.h. alle Eigentümer von Grundflächen der Gemarkungen Alt- und Neuwustrow,

auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Eigentümer von sog. befriedeten Bezirken, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

Befriedete Bezirke sind gemäß § 5 Abs. 1 BbgJagdG u.a. Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen und Gebäude, die mit solchen räumlich zusammenhängen, Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an ein Gebäude anschließen und durch eine Umfriedung begrenzt sind, Friedhöfe, öffentliche Grün-, Sport- und Erholungsanlagen etc.

Jagdgenossen können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (siehe Punkt III)

Jagdgenossen oder bevollmächtigte Vertreter, die keinem der Vorstandsmitglieder bekannt sind, werden gebeten, sich durch ein geeignetes mit Lichtbild versehenes Dokument (Pass, Personalausweis, Führerschein etc.) zu Beginn der Versammlung auszuweisen.

Der Jagdvorsteher behält sich das Recht vor, ggf. den Jagdgenossenstatus eines Versammlungsteilnehmers anhand des jährlich aktualisierten Jagdkatasters zu überprüfen. Die Beweispflicht für die Eigentümerschaft (bzw. den Jagdgenossenstatus) liegt im Zweifel bei dem Teilnehmenden (Kopie Grundbuchauszug oder Katasterauszug etc.).

#### III. Teilnahme an der Versammlung durch Vertretung (Bevollmächtigung)

a) Jeder Jagdgenosse kann sich durch den gesetzlichen Vertreter, durch den Ehegatten bzw. Lebensgefährten oder durch einen Verwandten ersten und zweiten Grades mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Darüber hinaus kann sich jeder Jagdgenosse von einem Dritten (d.h. von einem Bevollmächtigten) vertreten lassen, der aber gemäß aktueller Satzung selbst Jagdgenosse sein muss. Ein bevollmächtigter Vertreter darf nur einen Jagdgenossen vertreten. Ein Formular für eine solche Vertretung kann bei Bedarf per E-Mail beim Jagdvorsteher unter jagdwustrow@paderborn.com angefordert werden.

a) Miteigentümer eines gemeinschaftlichen Eigentums an bejagbaren Grundflächen in den Gemarkungen Alt- und Neuwustrow können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben (d.h. sie „sprechen mit einer Stimme“). Sie haben dem Jagdvorste- →

her schriftlich einen der Miteigentümer als Bevollmächtigten zu benennen oder auch einen anderen Bevollmächtigten, der allerdings Jagdgenosse sein muss. Ein Formular für eine derartige Vollmacht kann bei Bedarf vom Jagdvorsteher unter jagdwustrow@paderborn.com angefordert werden.

#### Wichtiger Hinweis:

Die schriftliche Vollmacht darf nicht älter als zwei Jahre sein und ist dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung im Original (Kopie reicht nicht aus) vorzulegen. Die Vertretung von Jagdgenossen eines gemeinschaftlichen Eigentums setzt die Unterschrift aller Eigentümer voraus. Sind diese Voraussetzungen für eine Vertretung nicht erfüllt, ist zwar die Teilnahme an der Versammlung mit Zustimmung des Vorstandes ggf. möglich, eine Stimmberechtigung besteht jedoch nicht. Ein Nachreichen einer Vollmacht ist lt. Satzung nicht vorgesehen.

#### IV. Bedingungen zur Beschlussfassung

Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen und vertretenen Jagdgenossen. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) der Mehrheit der anwesenden und vertretenen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung durch sie vertretenen Grundfläche.

Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung gemäß § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

Wustrow, den 01.05.2021

Der Jagdvorstand  
der Jagdgenossenschaft Wustrow

gez. Dr. Wolfgang Voß  
Ferdinandshof 6  
16259 Neulewin  
E-Mail : jagdwustrow@paderborn.com

gez. Siegfried Hampe  
Oderaue-OT Altwustrow

gez. Andreas Thieme  
Neulewin-OT Neulietzegörice



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Reichenow-Möglin  
**BEKANNTMACHUNG**

*Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 25.03.2021:*

#### **Beschluss Nr: GV R-M/20210325/Ö11**

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt die Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 25. März 2021.

2. Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

#### **Beschluss Nr: GV R-M/20210325/N16**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die nachstehende

**Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 25. März 2021**

wird hiermit im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeacht-

lich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist und auch nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

Dienstag von 8 bis 12 Uhr  
und 14 bis 18 Uhr

Donnerstag von 8 bis 12 Uhr  
und 14 bis 16 Uhr

In der Finanzverwaltung (Zimmer 101) des

**Amtes Barnim-Oderbruch  
Freienwalder Str. 48  
16269 Wriezen**

Einsicht nehmen.

Wriezen, den 06. April 2021

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

**Satzung  
der Gemeinde Reichenow-Möglin  
zur Umlage der Verbandsbeiträge des  
Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch  
und des Wasser- und  
Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“  
vom 25. März 2021**

Auf Grund des § 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S. 2), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), der Beitragsbemessungsverordnung (BBV) vom 07. Mai 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 36]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin in ihrer Sitzung am 25. März 2021 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl.I/95, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]), ist die Gemeinde Reichenow-Möglin (nachfolgend Gemeinde genannt) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (nachfolgend GEDO genannt) und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (nachfolgend WBV genannt) für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Brandenburg oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Den Verbänden obliegt innerhalb ihres Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Als Verbandsmitglied hat die Gemeinde gemäß § 28 der Neufassung der Verbandssatzung des GEDO vom 26. Oktober 2018 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 49 vom 05. Dezember 2018, S. 1199 ff) in der Fassung der Bekanntmachung der 2. Änderung der Neufassung der Satzung des GEDO vom 06. Oktober 2020 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45 vom 11. November 2020, S. 1046 ff) und gemäß §§ 26, 27 der Neufassung der Verbandssatzung des WBV vom 27. Oktober 2020 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 48 vom 2. Dezember 2020, S. 1202 ff) den Verbänden Beiträge (nachfolgend Verbandsbeiträge genannt) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Zu den Aufgaben gehören unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen an den Gewässern II. Ordnung und die

Unterhaltung von Schöpfwerken.

(3) Die Gemeinden können die festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie für die bei Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten umlegen (Umlage).

### § 2

#### Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den GEDO und den WBV zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft oder als Eigentümer von Grundstücken auf Antrag in den Verbänden stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des GEDO bzw. des WBV gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

### § 3

#### Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gem. § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks ist, für das die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO bzw. im WBV ist.

(2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

### § 4

#### Umlagenmaßstab

(1) Die Flächen über 20 m über NHN (Höhe), für die die Gemeinde Mitglied im Gewässer- und Deichverband Oderbruch und damit beitragspflichtig ist, unterteilt sich wiederum in

- Siedlungs- und Verkehrsfläche  
-> dazu gehören: Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche, Halde, Tagebau, Grube, Steinbruch, Flächen gemischter Nutzung, Flächen besonderer funktionaler Prägung, Straßen- und Wegeverkehr, Bahnverkehr, Flugverkehr, Schiffverkehr, Hafenbecken

- Landwirtschaft  
-> dazu gehört: Landwirtschaft, Sport, Freizeit- und Erholungsfläche, Fließgewässer, Friedhof

- Waldflächen

-dazu gehören: Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, Vegetationslose Fläche, stehendes Gewässer

(2) Die zu erhebende Umlage bemisst sich nach der zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres beim GEDO bzw. beim WBV erfassten und veranlagten Fläche der Grundstücke in den Gemarkungen der Gemeinde, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO bzw. im WBV ist.

### § 5

#### Fälligkeit

Die Umlage wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide des GEDO und des WBV an die Gemeinde als Jahresumlage durch Bescheid erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Umlageschuldner fällig.

### § 6

#### Umlagesatz

Die Umlage beträgt je nach Zuordnung gemäß § 4:

1) für die im Verbandsgebiet des GEDO liegenden Flächen der Gemarkungen der Gemeinde

-Siedlungs- und Verkehrsflächen .....	0,002884 Euro
	je Quadratmeter
-Landwirtschaft .....	0,001442 Euro
	je Quadratmeter
-Waldflächen .....	0,000721 Euro
	je Quadratmeter

(2) für die im Verbandsgebiet des WBV liegenden Flächen der Gemarkungen der Gemeinde

- Siedlungs-und Verkehrsflächen.....	0,002448Euro
	je Quadratmeter
- Landwirtschaft .....	0,001224 Euro
	je Quadratmeter
- Waldflächen .....	0,000612 Euro
	je Quadratmeter

### § 7

#### Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Barnim-Oderbruch die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Umlageschuldner haben insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Barnim – Oderbruch das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundla- →

gen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Barnim-Oderbruch unverzüglich und vollständig schriftlich anzuzeigen.

### § 8

#### Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten

- a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Bau-gesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mierechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe)
  - b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
  - c) aus den beim zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern
- zulässig.

Diese Daten sind insbesondere

- a) Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
- b) Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
- c) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
- d) Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 4 der einzelnen Grundstücke (Grundstücksgröße; Vorteilsgebietstyp).

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlagerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden.

### § 9

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
- b) entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung bei örtlichen Feststellungen durch die

Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet,

c) entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2019

(BGBl. I S. 2146) ist der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch.

### § 10

#### In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 20. August 2020 außer Kraft.

Wriezen, 06. April 2021

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

Ende des amtlichen Teils

Das Ordnungsamt des Amtes Barnim- Oderbruch informiert:

### Feuer im Garten?! — Erlaubt oder nicht?

Das private Verbrennen von Abfällen ist ausnahmslos verboten.

Insbesondere das immer noch oft wahrgenommene Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus Haushaltungen und Gärten mittels so genannter „Gartenfeuer“ ist nach Regelung in der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung nicht zulässig.

Solche Abfälle sind je nach Abfallart entsprechend zu entsorgen:

Abfallgruppe	Abfallart	Entsorgung
Gartenabfälle	Laub, Baum-, Strauch-, Rasenschnitt	Kompost, Biotonne, Annahmestelle* für Bioabfälle, Laubsacksammlung
Holzabfälle	Fenster- und Türrahmen, Zaunlatten und -pfähle, Möbelteile	Sperrmüllsammlungen*: Containerdienst*
Papier, Karton	Zeitungen, Zeitschriften, Geschenkpapier, Karton	Papiercontainer, Wertstofferrfassung
Verpackungen	Papier Kunststoffbehältnisse aller Art	Papiersammlung o. „blaue Tonne“ „gelber Sack“ bzw. „gelbe Tonne“
Baumaterial	Bauholz, Teerpappe	Containerdienst*, Schadstoffsammlung*
Altreifen	Auto- und Fahrradreifen, sonstige Gummiabfälle	Reifenhandel, Containerdienst
Textilien, Schuhe	Altkleider, Altschuhe	Altkleidersammlung, Containerdienst

\* Die Annahmestellen für pflanzliche Abfälle, Sperrmüll- und Schadstoffsammlungen, Containerdienste, Fahrten des Schadstoffmobils können Sie bei dem für Sie zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Entsorgungsbetrieb des Landkreises MOL) erfragen. In der Regel wird von diesem jährlich an jeden Haushalt eine Abfallfibel übersandt, die diese Informationen enthält. Bei Unsicherheiten kann Ihnen auch das Ordnungsamt des Amtes Barnim- Oderbruch weiter helfen.)

ABER: Planen Sie jedoch ein kleines Holzfeuer im Garten, ist dies unter Berücksichtigung einiger Regeln durchaus möglich:

- sprechen Sie vorab mit ihren Nachbarn
- vermeiden Sie Rauchbelästigungen, indem sie ausschließlich gut durchgetrocknetes Holz verwenden
- schichten sie das zu verbrennende Material unmittelbar vor dem Anzünden auf
- legen sie einen Schutzstreifen um die Feuerstelle an bzw. verwenden sie eine Feuerschale
- ab Waldbrandgefahrenstufe 4 ist generell auf Feuer im Freien zu verzichten

- beachten Sie die 10 goldenen Regeln der nachfolgenden Grafik

#### Rechtsgrundlagen

- Paragraf 7 des Landesimmissionschutzgesetzes
- Paragraf 4 der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung
- die Paragrafen 22, 23, 37 Absatz 2 und 3 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg
- Paragraf 22 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes
- Verordnungen zum Pflanzenschutzgesetz sowie

Verstöße sind Ordnungswidrigkeiten und können mit Geldbußen nach Landesrecht mit bis zu 20.000 Euro geahndet werden. Bei Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich an das Ordnungsamt des Amtes Barnim-Oderbruch.

10 goldene Regeln	
	Die Obergrenze für Höhe und Durchmesser des Brennstoffaufens beträgt einen Meter
	Trockenes und naturbelassenes Holz verwenden
	Bei anhaltender Trockenheit oder starkem Wind kein Holzfeuer entzünden
	Abfälle gehören niemals ins Holzfeuer
	Holzfeuer mit Holzspänen oder Kohlen- bzw. Grillanzünder entfachen
	Löschmittel immer bereithalten (Wasser, Sand, Feuerlöcher)
	Brandbeschleuniger wie Benzin, Verdünnung, Spiritus niemals verwenden, Explosionsgefahr!
	Die Feuerstelle stets im ausreichenden Abstand zu Gebäuden und brandgefährdeten Materialien anlegen
	Bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug Feuer unverzüglich löschen
	Feuer immer bis zum Erlöschen der Glut beaufsichtigen, ablöchen und im Freien abkühlen lassen

**Sooooooooo viele Sorten !!**

**über 50 Arten und 300 Sorten Beet- und Balkon-Pflanzen aus eigener Produktion; Erden, Stauden, und ...**

frische Tomaten, Gurken, ...

**Öffnungszeiten im Mai 2021:**  
**Mo-Fr: 8.00-17.30; Sa: 9.00-13.00**

**Friedensstraße 23 15328 MANSCHNOW**  
Tel. (033 472) 527 Fax (033 472) 529  
[www.fontana-gartenbau.de](http://www.fontana-gartenbau.de)

Email: [info@fontana-gartenbau.de](mailto:info@fontana-gartenbau.de)

### Gewässerschauen im Verbandsgebiet des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (GEDO)

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland lädt zu den Gewässerschauen gemäß § 111 des Brandenburgischen Wassergesetzes im Verbandsgebiet des GEDO. Termine und Treffpunkte entnehmen Sie bitte der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Märkisch Oderland Nr. 10 vom 05.03.2021 unter [www.maerkisch-oderland.de](http://www.maerkisch-oderland.de). Die Gewässerschauen erfolgen unter Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln. Interessierte Bürger und Teilnehmer müssen sich zwingend vorab bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland anmelden und ihr Anliegen darstellen.

E-Mail: [Wasserbehoerde@landkreismol.de](mailto:Wasserbehoerde@landkreismol.de)

Telefon: (03346) 850-7311 u. -7310

Redaktionschluss für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (Juni 2021) ist der 13. 05. 2021

**Heizungs- & Feuerungstechnik**  
**Andreas Kurth**

**Beratung - Planung - Installation**

Gas, Öl, Solar, Wärmepumpen, Biomasse, Industrieheizung, Sanitär

Nibelungenallee 21  
15834 Rangsdorf  
Fon: 033708 / 20 409  
Fax: 033708 / 71 740  
Mobil: 0174 / 98 19 418  
[andreasurth1976@t-online.de](mailto:andreasurth1976@t-online.de)

**PROBLEME SIND ZUM LÖSEN DA!**

### IMPRESSUM

<b>Herausgeber</b>	Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtsdirektor Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843 E-Mail: <a href="mailto:borkert@barnim-oderbruch.de">borkert@barnim-oderbruch.de</a>
<b>Verantwortlich und Redaktion</b>	Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin
<b>Layout, Satz Anzeigen</b>	Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1, 15306 Seelow Tel 03346/327, Fax: 03346/846007 E-mail: <a href="mailto:info@fortunato-werbung.de">info@fortunato-werbung.de</a>
<b>Druck</b>	Heimatblatt Brandenburg, Verlag GmbH, 10178 Berlin
<b>Auflage</b>	3.200 Stück
<b>Erscheinungsweise</b>	monatlich
<b>Vertrieb</b>	kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch
<b>Bezugsmöglichkeit</b>	Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen
<b>Bezugsbedingungen</b>	Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mitschriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.

Schwung holen  
und los...

... DA WECHSELN  
JETZT SO  
EINFACH IST!

**IKK BB**  
Innungskrankenkasse  
Brandenburg und Berlin

Wer, wenn nicht  
**Wir.**  
Wo, wenn nicht  
**Hier.**

„WIR WECHSELN JETZT ZUR IKK BB!“



Viele Vorteile und jede Menge Extras.  
Vorteilsrechner auf **IKKBB.DE**

Ich bin für Sie da  
**Holger Hagen**



0171 5663669



vertrieb-frankfurt@ikkbb.de

## Natürlich gesund bleiben

Längst haben sich Naturheilverfahren als Alternative oder sinnvolle Ergänzung zur Schulmedizin ihren Platz in der deutschen Gesundheitsversorgung erobert. Bei der ganzheitlichen Behandlung lässt es sich von altbewährten Mitteln und Therapiemethoden ohne Chemie oder Nebenwirkungen profitieren.

Die IKK BB informiert:

Das Interesse an naturheilkundliche Therapien ist in den letzten Jahren stark gestiegen. Immer mehr Menschen wünschen sich eine natürliche und sanfte Ergänzung zur klassischen Schulmedizin – ohne Chemie und starke Nebenwirkungen.

### Medizin aus der Natur

Seit Jahrhunderten wird auf Mittel aus der Naturheilkunde zurückgegriffen, um Schmerzen zu lindern und Entzündungen zu hemmen. Verschieden zubereitet können sie unter anderem schmerzstillende, krampflösende, wundheilende, schleimlösende und antibakterielle Wirkungen haben. Anwendungen wie Akupunktur oder Osteopathie können die Selbstheilungskräfte anregen, ayurvedische Ernährungsleitlinien helfen unter anderem bei Allergien.

### Sie haben die Wahl

Ein großer Vorteil der Naturmedizin ist ihr ganzheitlicher Ansatz. Hier werden klassischerweise nicht nur die isolierten Krankheitsfälle behandelt, sondern der gesamte

Mensch in seiner gegenwärtigen Lebenslage. Interessierte können sich von Heilpraktikern oder Homöopathen behandeln lassen. Auch in vielen schulmedizinischen Praxen haben sich naturmedizinische Behandlungsmethoden etabliert.

### Überblick behalten

Wo es viele unterschiedliche Methoden gibt, fällt die Orientierung schwer. Vor allem, wenn neben fundierten Therapien auch durchaus zweifelhafte Behandlungsansätze auf dem Markt sind. Das IKK BB-Naturheilkonto bietet Orientierung im weiten Feld der naturkundlichen Medizin: Hier finden sich alle zuschussfähigen Leistungen basierend auf dem Hufelandverzeichnis. So bietet die IKK BB sachgerechte und begründete Unterstützung bei der Methoden- und Therapeutenwahl.

### Jetzt ausprobieren und sparen

Bei der IKK BB können Sie aus dem Vollen schöpfen. Denn viele Naturheilverfahren werden von der IKK BB bezuschusst. Dazu zählen unter anderem Verfahren der klas-

sischen Naturheilkunde, etwa Therapiemethoden wie das sogenannte Schröpfen mit erhitzten Glasballons, neuere Alternativtherapien wie die Feldenkrais-Methode, Osteopathie, die vielfältigen Verfahren der ayurvedischen Heilkunde oder Massage- und Körperübungen wie Tui Na, Tai-Chi und Qigong.

Sie wollen mehr zum IKK BB-Naturheilkonto wissen? **Informieren Sie sich auf [ikkbb.de](http://ikkbb.de), Stichwort Naturheilkonto.**

